

**17. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Ziegelmoos“**  
**Bekanntmachung Änderungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**  
**Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 24.11.2020 die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

**Änderungsbeschluss:**

„Die Stadt Rain ändert auf Grundlage der Planzeichnung mit Begründung und Satzung des Planungsbüros Godts, Kirchheim, in der Fassung vom 24.11.2020, den Bebauungsplan Nr. 3 „Ziegelmoos“.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 405/1 der Gemarkung Rain.“

**Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:**

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“, Änderung, mit Planzeichnung, Begründung und Satzung, jeweils in der Fassung vom 24.11.2020, wird gebilligt.

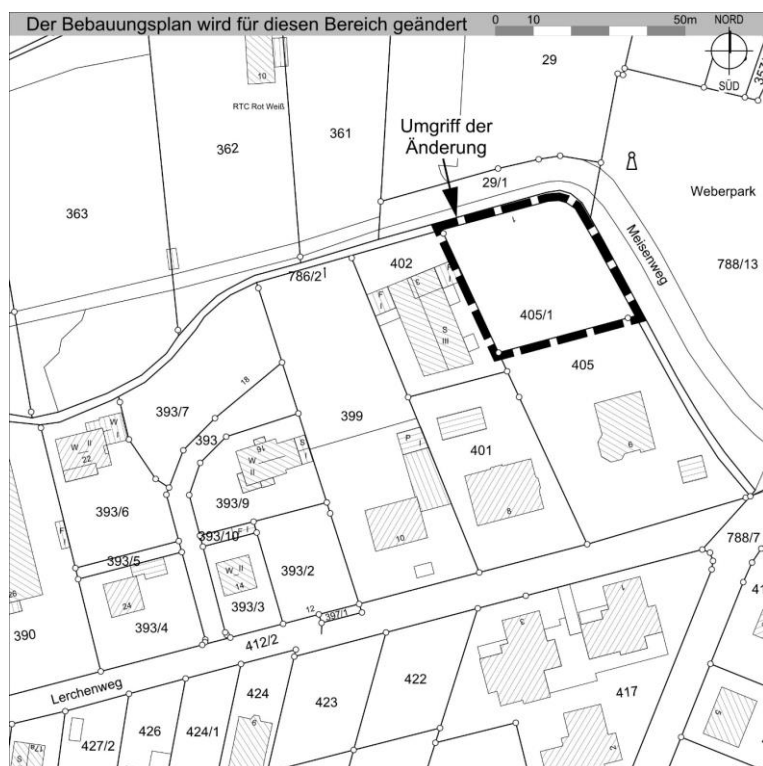
Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

**Ziel der Änderung des Bebauungsplanes**

Ziel der Stadt ist es, den Bebauungsplan im Sinne einer verträglichen und vom Gesetzgeber geforderten Nachverdichtung in einem Teilbereich zu aktualisieren, um so eine optimale Grundstücksnutzung zu ermöglichen. Hierfür wird im vorliegenden Fall ein bauleitplanerischer Regelungsbedarf gesehen.

Die Änderung soll die Festsetzungen der westlich angrenzenden Bebauung aufgreifen.

**Umfriff des Lageplanes:**



Die 17. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Ziegelmoos“ mit Planzeichnung, Begründung und Satzung, jeweils in der Fassung vom 24.11.2020, ist

**vom 14.12.2020 bis einschließlich 15.01.2021**

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Die Unterlagen sind auch unter [www.rain.de](http://www.rain.de) abrufbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Karl Rehm)  
1. Bürgermeister